

Siedelung, Bevölkerung, Gebiet der Landschaft March

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **39 (1933)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Siedelung, Bevölkerung, Gebiet der Landschaft March.



Nach Durchbrechung des Grenzwalles, den die Römer in Germanien zum Schutze des Reiches gegen Norden errichtet, erzwangen um die Mitte des 5. Jahrhunderts nach Christus die dem Stamme der Sueben angehörenden Alamannen zum Rheine sich Bahn. Diesen übersetzend, bemächtigten sich Scharen des vorgelagerten helvetischen Gebietes und stießen weiter in das Innere vor¹.

Die abseits der von den Römern erbauten Heeresstrassen liegenden Landstriche dürften eine dünnbesetzte Bevölkerung aufgewiesen haben. Sie zog die Niederungen vor. Von da trugen die Eroberer die Kultivierung bergaufwärts.

Wie anderswo, vollzog sich auch in der March die Urbarisierung durch zwei Mittel, durch Niederbrennen des Waldes (Schwenden) oder durch Fällen der Bäume (Roden oder Rüten). Auf die erste Art der Betätigung weisen hin jetzt noch vorkommende Ortsnamen, wie: Biltenschwendi, Brandhaldeli, Kleinschwendi, Müllersschwend, Neuschwendi, Mummelschwend, Niederschwendi-Rain, Oberschwendi, Ober- und Unterschwendli-Wald, Rappertschwend, Schwanten, Schwantenhorn, Schwantli, Unterschwanten, Unterschwendli, Zinzenschwend, verschiedene Brand, Schwend, Schwendi, Schwendli. An die Kultivierung mittelst Fällen der Bäume erinnern: Adelrüti, Bockenrüti, Freirüti, Hagrüti, Mußenrüti, Rütimaren, Schweigrüti, Willenrüti, Zollrüti, mehrere Rüti und Rüteli. Daran erinnert auch Grüt. Ein Grüt liegt am Berghang zwischen Buttikon und Schübelbach, ein anderes

¹ Johannes Dierauer: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, 19 f., dritte Auflage, Gotha 1919.

unweit der Ebene bei Altendorf. Diese, die westlich von Schübelbach befindliche Hagrüti, die südöstlich davon gelegene Zollrüti, sowie die am sonnigen Hang des untern Buchberges zerstreuten Rüti, Freirüti, Rüteli zeigen, daß bei der allamannischen Einwanderung auch in tiefer liegenden Abschnitten noch Gehölze angetroffen wurden, die durch Rodung zu weichen hatten. Um bergauf Wies- und Weidland zu gewinnen, griff man zu dem weniger Arbeit erheischenden Mittel der Niederlegung der Wälder durch Feuer¹. Von diesen Urbarisierungs-Arbeiten leiten sich die Geschlechtsnamen Schwander, Schwendeler, Schwendibül, Rüttimann ab.

Mit Gewalt wurde das Land von den Alamannen in Besitz und die Urbevölkerung in Knechtschaft genommen. Die Ansiedelung ging nach Höfen vor sich. Was für Bewirtschaftung durch einzelne entbehrlich blieb, bildete, im Gegensatz zum Sondereigen, unverteilt Gemeinland, an dem jeder freie Bauer in der Mark nach den von den Markgenossen aufgestellten Satzungen Nutzungsrechte besaß.² Neben den bäuerlichen Freien umschloß die Markgenossenschaft, wie dies spätern Urkunden zu entnehmen, auch die Inhaber der herrschaftlichen Höfe.³

¹ Vergleiche den topographischen Atlas 243, 245, 246 bis, 247, 248, 262. — Eine erheblich größere Anzahl auf Schwenden und Rüten auslaufender Ortsnamen enthalten die Urkunden. — Vergl. auch Dr. H. Meyer: Die Ortsnamen des Kantons Zürich, 73 f., Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich VI.

² J. J. Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, I, 10, St. Gallen 1850.

³ Dies war in Reichenburg der Fall. (M. Ben. Zehnder: Denkwürdiges aus Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde und Pfarrei Reichenburg, 20, Lachen 1900). — Am 11. Februar 1295 verkauft Gräfin Elisabeth von Rapperswil in den Pfarreien Ufenau und Richterswil gelegene Güter „mit wune, mit weide, mit holze, mit velde, mit usgelende gebuwen und ungebuwen.“ (Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich VI, 2325, Zürich 1905 [U. B. Z.]). — Den 16. Dezember 1343 verkaufen die Grafen Hans, Rudolf und Gottfried von Habsburg den Kelnhof Tuggen, Lehen des Gotteshauses; Pfäfers, und den Hof zu Wangen, Lehen des Stiftes St. Gallen, „mit holtz, mit velde, mit wunne, mit weide . . mit ußelende.“ (Urkunde 122. Staatsarchiv Schwyz)

Ueber das Gebiet, das sich linkerseits längs dem obern Zürichsee und dem Unterlauf der Linth hinzieht, bringt Licht das Erscheinen des irischen Glaubensboten Kolumban, der mit seinen Schülern um das Jahr 610 in die östliche Schweiz kam, um da die christliche Lehre zu verkünden. In Tuggen traf er getaufte Alamannen, die dem heidnischen Wodan-dienst nicht vollständig entsagt hatten.¹ Mehr denn 200 Jahre verstreichen, bis am 6. August 844 Höfe in Tuggen („in marca Tucunnie“) und Wangen Erwähnung finden.²

Verhältnismäßig spät erscheint für dieses Gebiet der Name „March.“³ Tschudi weiß zwar zu berichten: „Diß 1302. Jars

[St. A. Sch.]. — Auch in Schwyz umschloß die Markgenossenschaft sowohl die freien Bauern, als die Inhaber der grundherrlichen Höfe. (Dr. W. Oechsl: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 213 / 214, Zürich 1891).

¹ Dierauer: Geschichte, I, 37/38.

² P. Trutpertus Neugart: Codex diplomaticus, I. 306, Typis San-Bla-siensis 1791.

³ Johann Stumpf: Gemeiner loblichen Eydgnoschafft, Stetten, Landen, und Völckeren Chronik wirdiger thaaten beschrybung, Zürich MDXLVII, 136 b: „... Auff der linken Hand (des Zürcher Obersees) ligt die March das lendle, zu Latin Terminus Helvetiorum genennt... Dargegen ennethalb (gegenüber dem Gaster) der Lintmat (Linth) das selbig lendle die March, das ist Helvetier landmarch gegen den Rhetiern genemset wird...“ — Aegidius Tschudi: Haupt-Schlüssel zu verschiedenen Alterthumen. Oder Gründtlicher - theils Historische - theils Topographische Beschreibung von dem Ursprung - Landmarchen - Alten Namen- und Mutter-Sprachen Gallie Comatae, Costantz 1758, S. 110: „Ad fines, die March, Eine Landschafft also genannt... Dises Land March hat seinen Namen von wegen daß es der alten Helvetier March gegen Chur-Walchen gewesen, stost an die Limagt (Linth), da vorüber der Rhaetier Land-March Castra Rhaetia, das Gastren, genannt, Churer Bisthums auch an die Limagt stoßt...“ — „Marca“ bedeutet Grenze, Gemarkung als geschlossenes Gebiet, Markgenossenschaft. (Du Cange: Glossarium mediæ et infimæ latinitatis 278/279, Parisiis 1845). — In letztgenanntem Sinne will Josef Meinrad Gubser: Geschichte der Landschaft Gaster, 101/102, St. Gallen 1910, den in vorerwähnter Urkunde bei Neugart I 306 vom 6. August 844 sich findenden Ausdruck „in marca Tucunnie“ verstanden wissen. Mag dies gegebenenfalls zutreffen, fehlt für die weitere Behauptung, der Ursprung der Bezeichnung „Marck“ müsse in der Markgenossenschaft Tuggen gesucht werden, der Beweis.

macht Graf Wernherr von Homberg, Herr zu alten Rapperswil, das ist in der March und ze Wäge, mit denen von Schwyz ein Pündtnuß 10 Jar lang.“¹ Allein ein solches Bündnis gab es nicht.² Dagegen erklärt in einer nur im Eingang vorliegenden Urkunde vom 26. März 1320 Graf Johann von Habsburg anstatt seines minderjährigen Veters Grafen Werner von Homberg, „die erbaren und bescheidnen, die gemeinde der luten (Leute) von der Marche, dero vogt und pflager (Pfleger) wir sind“, hätten mit den Landleuten von Schwyz eine Uebereinkunft getroffen.³

Grenzland gegen Raetien, kannte die ältere Zeit die Einteilung der March in Ober-, Mittel- und Untermarch. Diese umfaßte die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch. Durch Urkunde vom 21. Oktober 1367 entschied Johann von Langenhart, Vogt zu Rapperswil, einen Grenzstreit betreffend auf dem Eßel gelegene Güter zwischen den Landleuten von Einsiedeln und den Leuten in der niedern March von den Höfen „ze Pfäffikon, ze Wolrow und ze Bäch.“⁴ Der nämliche ward laut einer in Wien unterm 17. Oktober 1365 ausgestellten Erklärung von Herzog Albrecht durch dessen verstorbenen Bruder Adolf als Burggraf, Vogt und Pfleger von Veste und Stadt Neu-Rapperswil, der Höfe Kempraten und Jonen, die dazu gehören, „uber die mitteln March, die zu der alten Raprechtzwile gehöret, uber die Wegi und die Vogtey

¹ Aegidius Tschudi: *Chronicon Helveticum*, I, 229 a, Basel, 1734.

² J. E. Kopp: *Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde*, I, 48/51, Wien 1850.

³ P. Marquardus Herrgott: *Genealogia diplomatica*, III, 726, Viennæ Austriæ 1737. — Mit diesem unvollendeten Aktenstück ist wahrscheinlich in Verbindung zu bringen Urkunde 87 vom 30. März 1323 (St. A. Sch.) — Hier verkündet Graf Johann von Habsburg, daß „die erbern bescheiden die gemeinde der luten us der Marche, deren vogt und phleger wir sin an unsers vetterne stat grauen Wernhers von Honberg . . . mit den luten der lantluten von Switze“ ein Uebereinkommen getroffen haben betreffend Verbot von Gültenstellung und Bürgschaftsleistung abseiten der Landleute der March an die Landleute von Schwyz.

⁴ Urkunde 195. St. A. Sch.

zû den Einsidellen mit allen iren zugehörungen gesezt.“¹

Am 12. Dezember 1383 tun „die Lüt gemeinlich in der mitern Mark ze der Alten Rappreswile“ kund, daß ir gnädiger Herr Herzog Lüpold von Oesterreich sie geledigt habe von 50 Mark Silber, die für die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg auf das Pfand zu Rapperswil geschlagen wurden. Mit andern Gütern wird den 29. April 1391 der „Weingarten gelegen zû der Alten Rappreswil gelegen in der mitlen Mark“ um 600 Gulden versezt.² Zwischen dem Stift Einsiedeln und den Waldleuten einerseits, den Landleuten gemeinlich in der Mittelmarch anderseits fand den 21. Dezember 1398 eine Verständigung statt betreffend Beholzungsrecht der Leute auf Bilsten und Muschelberg (Altendorf) in des Gotteshauses Wäldern und Marchen von Grubenbül (Grubenhöhe) bis Eßel.³ Erneute Zwisigkeiten über dieselben Punkte zwischen den gleichen Parteien (einerseits „die landlüt gemeinlich in der mittel march“) riefen durch Vermittlung der Landleute von Schwyz am 23. November 1412 wiederum einem Marchuntergang mit Anerkennung des Beholzungsrechtes abseiten des Stiftes.⁴

Die Ostgrenze der Mittelmarch bildete die Aa vom Eintritt in die Ebene bis zum See.⁵ Dazu gehört das Wäggitäl.⁶

Erwähnung findet die Obermarch den 13. Januar 1398, als der Einsiedler Abt Ludwig von Thierstein dem Grafen

¹ Rudolf Thommen: Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, I. 735. Basel 1899.

² Urkunden 227, 244. St. A. Sch.

³ Documenta Archivii Einsidlensis (Lit. G—O). Typis Monasterii Einsidlensis 1670. Lit. K. XX. Nr. 1.

⁴ Urkunde 3. Bezirksarchiv Einsiedeln (Bez. A. E.).

⁵ Documenta Archivii Einsidlensis. Vol. VI b. A B. Classis prima, 1. Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. Eins.).

⁶ Landbuch der March, zweite Rezension 1544, Fol. 79 b. Bezirksarchiv March (Bez. A. M.). „Her nach ist verschriben was die Mitel March und die Wegy gesin sind vor alten zitten“ — Aus einer Urkunde vom Vortag von Fronleichnam 1452 erhellt, daß im Wäggitäl vorgefallene Rechtshändel an das Jahrgericht Altendorf gehörten. (Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis prima, 5. St. A. Eins.).

Friedrich VII. von Toggenburg als Schirmherrn und Vogt der Gotteshausleute in der Ober- und Niedermarch die Burg Wildhaus nebst anderm als Lehen übertrug.¹

Im alten Zürichkrieg fielen die unter der Vogtei der Stadt Zürich stehenden Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch infolge Besetzung tatsächlich und durch die Richtung von Kilchberg am Zürichsee den 1. Dezember 1440 „alle die nutz, herlikeit und rechtsame, so die von Zürich bishar gehept hand an den hüsren und dinkhöfen und lüten ze Pfäffikon und ze Wolruw, an Hurden und an Uffnowe, und an allem dem das darzuo gehört und was sy herlikeit von des für uf disent sews (linkes Ufer) untz (bis) an die March und der von Swytz lantmarch gehept hand“ rechtlich an Schwyz.² Es verschwand die Bezeichnung Nieder- oder Untermarch für genannte Höfe, und die derzeitige Landschaft March gliederte sich in Ober- und Untermarch.³ Vor Johann Vater, Ammann in der March, wurde am 19. Mai 1449 am Jahrgericht zu Altendorf geöffnet: „... Auch war sach dass in der nider March nid der A — was obrenthalb war, darumb ofnoti er ietz nut, das möcht man in den obern jahr gerichten ofnen — ieman abgieng von tods wegen...“ Unter demselben Ammann fällte das geschworene Gericht der March am Tage vor Fronleichnam 1452 am Jahrgericht in Altendorf das Urteil über das Fallrecht des Stiftes Einsiedeln im Wäggitthal, „wie das des vorgeannten Gotteshauses Gerechtigkeit als umb fäll in unseren

¹ P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, 109, Einsiedeln 1902.

² Christian Immanuel Kind: Die Chronik des Hans Fründ, Land-schreiber zu Schwyz, 79/80, Chur 1875.

³ Gabriel Walser: Kurz gefaßte Schweitzer-Geographie, Zürich 1770, S. 94: „Die dritte Landschaft March. Sie wird in die Obere und Untere abgetheilt. Zur Obern March gehören: Nuolen, Wangen, Tuggen, Gry-nau, Lintport, Müllenen, Schübelbach, Siebnen, Reichenburg. Zur Untern March gehören folgende Orte: Altendorf, Thal, Lachen, Galgenen, Wäggi-Thal.“ — Vergl. auch Johann Conrad Fűeßlin: Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Teil, 328, Schaffhausen 1770.

jargerichtten eroffnet wäred zum alten dorff umb die nider Märchlingen.“¹

Vom Adel abgesehen, setzten sich die Bewohner der March aus zwei Gruppen zusammen. Der freie Landmann saß auf eigenem Grund und Boden. Stark vertreten waren die Hörigen. Sie standen im Eigen geistlicher und weltlicher Großen, selbst von Freien. Auf sie gelangten alle aus dem Sacheigentum herfließenden Rechte zur Anwendung.² Diese Unfreien des einen oder andern Geschlechts hatten die Besitzungen des Herrn zu bebauen und von den ihnen überlassenen Boden und Viehhabe Zins zu entrichten. In der Frühzeit ohne Erb und Eigen, vermochten später Hörige durch Auskauf oder Dienstleistung der Leibeigenschaft sich zu entledigen, wurden frei oder begaben sich als Gotteshausleute unter den Schutz eines Gotteshaus.³ Mit dem

¹ Doc. Arch. Eins. Vol. VI b. A B. Classis prima, 1, 5. St. A. Eins.

² Mit dem Hofe in Wangen werden am 6. August 844 auch sieben Hörige („septem mancipiis“) übergeben. (Neugart: Codex diplom., I, 306). — Äbtissin Elisabeth in Zürich verleiht namens ihres Gotteshauses den 5. Juni 1275 dem Herrn Jakob Mülner den halben Teil an einer Hörigen zu rechtem Lehen. (Dr. Georg von Wyß: Geschichte der Abtei Zürich, 219, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich VIII. — Unterm 14. April 1318 treten Abt Johannes und Konvent von Einsiedeln Recht und Eigentum („ius et proprietatem“) an ihrem Hörigen Hugo, Sakristan in Dußnang, aus Freundschaft an das Kloster Fischingen ab. (Dr.) Johannes Meyer — Friedrich Schaltegger — Dr. Ernst Leisi: Thurgauisches Urkundenbuch, IV, 1249, Frauenfeld 1931). — In Zürich verkaufen den 16. Dezember 1343 die Grafen Johann, Rudolf und Gottfried von Habsburg dem Grafen Friedrich von Toggenburg den Hof zu Wangen, Lehen des Stiftes St. Gallen, und den zu Tuggen, Lehen des Klosters Pfäfers, mit Gütern, Häusern, und „lütten“. Was unter letztern zu verstehen, ergibt sich aus dem zwei Tage darauf zwischen denselben Vertragsparteien abgeschlossenen Kaufvertrag über Grytau. „Und sunderlich Berchtoltz des müllers Kint uf der Owe und ir hofstat . . . den Ruter in dem Schachen und sin Kint und ir hofstat . . . und Eblin müller von Uspen und sin Kint und ir hofstat . . .“ (Urkunden 122, 125. St. A. Sch.). — Die Hälfte an den Rechten über mit Namen aufgeführten Eigenleuten aus der Gegend von Wattwil verkauft unterm 21. April 1351 Ritter Amor von Luterberg dem Grafen Friedrich von Toggenburg. (Dr. Hermann Wartmann: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, III, 1481, St. Gallen 1904).

³ Vor Gericht in Rapperswil erklären Johann Ebnoter und seine Hausfrau Beatrix am 7. April 1390, ihr Lehenmann zu Oberhofen

13. Jahrhundert beginnt das Abhängigkeitsverhältnis zu Gunsten der Unfreien sich zu lockern. Zuerst tatsächlich, dann rechtlich, geht das von ihnen bewirtschaftete Lehen oder Erblehen in ächtes Eigen über, zum Zeichen der ehevorigen Gebundenheit mit dem Bodenzins belastet. Neben diesem verblieben der Herrschaft als letzte Ausläufer Fallrecht, Ehrschatz und Recht der Beerbung Unehelicher.¹

Spärlich fließen die Quellen, hält man über den Stand der Bevölkerung in älterer Zeit Umschau. Für Einsiedeln läßt er sich an Handen der Urbarien für das 15., Anfang und Mitte des 16. Jahrhunderts, für das Land Schwyz durch Herbeiziehen der Steuerrödel auf Anfang des 16. Jahrhunderts in groben Zügen errechnen. Bekannt ist das Ergebnis der 1656 vom bischöflichen Ordinariat Konstanz angeordneten Volkszählung hinsichtlich der schwyzerischen Kirchhören. Zählungen fanden in der Waldstatt 1677, 1684 und 1754 statt. Wenn Tuggen in den Jahren 1652—1692 an Taufen 794, an Beerdigungen 650 verzeichnete, läßt dies keinen Schluß auf den Stand der Bevölkerung zu. Dagegen zählt Pfarrer Dr. Franz Anton Reding 1712 für seinen Kirchsprengel Galgenen 108 Häuser mit 732 Insassen auf. Nach der genau hundert Jahre später durch dessen Amtsnachfolger Jakob Franz Risch gemachten Aufzeichnung war die Zahl der Häuser auf 185, die der Bevölkerung auf 1231 gestiegen.

Eine weitere durch das Konstanzer Ordinariat veranlaßte Zählung fand 1743 statt. Ihr folgte diejenige von 1790. Die durch die helvetische Behörde 1799 anbefohlene Zählung erfasste Einwohner, Häuser und übrige Gebäude.

(Wangen) Johann Huber und seine Kinder hätten sich von ihnen losgekauft, Johann Huber an die Kirche zu Wila im Turbenthal, die Kinder an das Kloster St. Gallen. (Wartmann: Urkundenbuch, IV, 1998).

¹ Vergl. Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte, I, 10 f. — Ildefons von Arx: Geschichte des Kantons St. Gallen, II, 164 f., St. Gallen 1811. — Dr. Bluntschli: Geschichte der Republik Zürich, I, 12 f., zweite Auflage, Zürich 1870.

Soweit sie die March betreffen, mögen die Ergebnisse der Jahre 1743 und 1799 (letztere in Klammern) folgen. Lachen 1111 (855), Altendorf 745 (978), Galgenen 698 (979), Vorderthal 224 (330), Innerthal — (250), Schübelbach 1168 (1200), Tuggen 525 (700), Wangen 512 (760), Reichenburg 421 (600). Die March 1743 (ohne Innerthal) 5404, 1799 6652. Da letztere Zählung in einer Kirchhöre auf hundert, in fünf andern auf zehn endet, darf hier auf annähernde Schätzung geschlossen werden.¹

Als Papst Leo X. mit Bulle vom 4. Mai 1520 die Erhebung der Filiale Lachen zur Pfarrei durch Abtrennung von Altendorf aussprach, begründete er dies u. a. mit der außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung erstenorts.² Welchen Umfang diese erreicht, ist unbekannt.

Man wird kaum fehlgehen, anzunehmen, daß für die March, seitdem sie in der Geschichte auftritt, eine wesentliche Gebietsverschiebung nicht Platz gegriffen hat. Im Norden der Zürichsee und die versumpfte Linthebene, ostwärts der Einsiedler Hof Reichenburg,³ bildete für das stark nach Süden vorstoßende Wäggithal aufgangs, mittags und niedergangs

¹ Martin Ochsner: Eröffnungsrede an der Konferenz schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft den 2. Oktober 1911 in Schwyz, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1912, S. 467 f. — Wenn laut bischöflichem Visitationsbericht von 1660 in Tuggen 300 Kommunikanten sich vorfanden (Friedrich Anton Casutt: Beiträge zur Geschichte der Pfarrgemeinde Tuggen und ihrer Tochterkirchen Reichenburg, Schübelbach und Wäggithal, 57, Lachen 1888), darf mit einer Seelenzahl von 420—440 gerechnet werden. — Und wenn nach einem gleichen Bericht aus demselben Jahr Reichenburg 250 Kommunikanten zählte (Zehnder: Reichenburg, 26), dürfte dies einer Einwohnerzahl von 350—370 entsprechen.

² „... cum in dicta villa (Lachen) numerus Christianorum utriusque sexus benedicente domino mirum in modum creverit“. (Urkunde. Pfarrarchiv Altendorf [Pf. A. A.]).

³ Der Rodel Reichenburg von 1464 bezeichnet als Grenzen des Hofes: Linth, Röthenbach, des Leysten Brunnen, den Sunnberg, die Lachneralp, den Gelben Berg, das Guggernloch, den Müllerspiß, dann des Peter Willis Büel, den Wyßenstein bis zum Bethell (Bethildt), endlich den Rufibach bis zum Großen Stein und Linth. (Zehnder: Reichenburg, 24).

in Hauptsachen die Wasserscheide die Grenzlinie. Für letztgenannte Richtung und darüber hinaus blieb grundlegend das Diplom Kaiser Heinrich II. vom 2. September 1018, womit er dem Kloster Einsiedeln¹ das ganze Gebiet des finstern Waldes zum Geschenke machte. Darnach lief die Grenze vom Wändlispiß des Fluhberges der Wasserscheide folgend nach dem „Sunneberc (Sommrig)“, von da gleichermaßen zum Ezel² und ab hier dem Hofe Pfäffikon entlang an den Zürichsee.

Im Norden ebenfalls der Zürichsee, setzte es für Altdorf der Marchen halben ostwärts wenig Anstände ab.³ Bis zu der am 7. Dezember 1520 erfolgten Abkurung von Lachen schied gegen Wangen, mit Einbezug rechterseits eines Zipfels am See (Ennet der Aa) der Unterlauf der Aa bis in die Gegend des Gäßibaches. In dessen Nähe am linken Ufer zog die March quer durch die Ebene Richtung Breiten, um von da bergaufwärts dem tief eingekerbten Spreitenbach zu folgen, eine von Natur gezeichnete Markierung.

Zur Frühzeit sah sich das Wäggethal in die Kirchhören Tuggen, Galgenen, Wangen und Alt-Rapperswil (Altdorf) aufgeteilt.⁴ Geschieht in einer Urkunde vom 26. September 1481 der Pfarrer „in veteri Rapseschwyl, Ducken, Galganen

¹ In „Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz“, I, 16, Basel 1927, schreibt Dr. Linus Birchler: „Die sprachlich widersinnige Namensform „Einsiedeln“ entstand im letzten Jahrhundert.“ — In einem von demselben in der „S. B. B. (Schweizerische Bundesbahnen) Revue“ 1932 Nr. 2 veröffentlichten, mit „Einsiedeln“ überschriebenen Aufsatz ist zu lesen: „Einsiedeln ist eine sprachlich unrichtige Verschriftdeutschung des letzten Jahrhunderts.“ Zur Widerlegung der eigenen Behauptung läßt Genannter den Abdruck einer Ansicht von Kloster und Dorf aus dem Jahre 1642 folgen, in welcher die Überschrift „Einsideln“ steht. — Daß Birchlers Behauptungen unrichtig, beweisen die Urkunden.

² P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden (1298—1327), S. 197, Einsiedeln 1888.

³ Vergl. Der Landleute in der March Lochenbuch, angefangen 1562, Bez. A. M.

⁴ Arnold Nüscheler: Die Gotteshäuser der Schweiz, historisch-antiquarische Forschungen, 3. Heft, Bistum Constanx, 513, Zürich 1873.

et Wegin (Wäggithal)“ Erwähnung,¹ kannte noch der Zehnten-Rodel Altendorf von 1493 einen eigenen „weger zechenden.“²

Am meisten Unstimmigkeiten ergaben sich zwischen Altendorf und der Waldstatt. Sie beschlugen den Abschnitt Altplangg—Grubenhöhe—Eßel. Zwischen Abt und Gotteshausleuten einerseits und den Landleuten gemeinlich in der Mittelmarch andererseits hatten sich Stöße über Grenze und Holzberechtigung ergeben. Die March wurde gezogen von Grubenhöhe (Grubenbül) „die Egg aus“ bis an den Eßel. Zum Eigenbedarf für Zimmer (Gebäude), Brenn- und Zaunholz erhielten die Leute, „so auf Bilsten und Muschlen (Muschelberg) sitzen“, ein Beholzungsrecht in des Gotteshauses Gütern zuerkannt. Zufolge des am 29. Dezember 1398 ausgestellten Briefes handelte es sich um Erneuerung der Grenze.³ Als wiederum Anstände sich erhoben, fand ein Untergang auf der Linie Eßel—Pfaffenrüti—Saalegg—Gruben—Miesegg—Horgrasen—Altplangg statt. In der Urkunde vom 23. November 1412 legte man die Zeichen fest und anerkannte neuerdings die Holzberechtigung für die Leute von Bilsten und Muschelberg. Zur Beilegung von Streitigkeiten im besprochenen Gebiet fanden weitere Marchuntergänge statt: 3. Juni 1520, 14. Mai 1522, Dienstag nach Mariä Himmelfahrt 1559.⁴

Westwärts stieß die Landschaft March mit seiner Kirchhöre Altendorf an den Einsiedler Hof Pfäffikon. Als unterm

¹ Urkunde Pf. A. A.

² Zehnten-Rodel 1493, S. 141, Jahrzeitbuch Altendorf (Jzb. A.). Pf. A. A. — Nachdem hier die auf verschiedenen Liegenschaften im Wäggithal haftenden Abgaben an Käsen, Zigern und Anken aufgezählt sind, werden noch drei Hofstätten in Wegi genannt, deren Inhaber als „undertanen zum alten dorf“ überdies jährlich samthalt einen Opferkäse dem Leutpriester in Altendorf abzuliefern hatten. Starb eine verwahrte Person auf diesen Hofstätten, mußten für sie als Seelgerät an die Kirche Altendorf 17^{1/2} Heller bezahlt werden. [l. c.].

³ Doc. Arch. Eins. Lit. K. XX. Nr. 1.

⁴ Urkunden 3, 18, 20, 24. Bez. A. Eins.

5. November 1308 die Abtrennung Freienbachs von der Pfarrkirche Ufnau erfolgte, mußte es zu einer territorialen Abgliederung kommen. Darnach wurden der zur Pfarrkirche erhobenen Kapelle Freienbach als Abschluß gegen die March die Bewohner von Lugaten, Schwendi, im Tal und in andern umliegenden Orten zugewiesen. Bei Ufnau verblieben linkerseits des Sees u. a. die Leute, die in Hurden wohnen vom Horn des Zürichsees, gemeinlich Roßhorn (Spitze der Landzunge Hurden) genannt, bis zum Orte „in dem Winkel“ geheißten.¹ Der Zehnten von Pfäffikon, Lugaten und Schwendi hatte an die neue Pfarrkirche abzugehen, aller übrige Zehnten, mithin auch der vom Tal, an die Mutterkirche.² Daß aber das Tal nur zum Teil in den Zehntenkreis Ufnau gehörte, beweist die Tatsache, daß 1331 im Amt March „Ze dem Alten Rapreswile“ Rudolf Jorman für zwei Plätze Acker, „ligent das tal uf“, abgabepflichtig war, ebenso Rudolf Schwendiner für einen Acker, „lit ens tal uf.“³ Nach dem Rodel von 1493 erstreckte sich der Zehntenkreis Altendorf bis und mit Kraften Hauswiese im Tal und die Burg im Tal, umfassend die Wiese „vor dem burgstal“ und „das burgstal und das selb güt der hinder.“ In dem 1506 errichteten Heuzehnten-Rodel steht: „Item Fridly Swendiböl im Dal sol IIII β (Schilling) vom güt vor dem burgstal und das burgstal und das selb güt hinder am burgstal git einen halben müt kernen für allen zenden.“⁴

¹ Da der „Winkel“ ausgeschlossen ist, reichte die Pfarrei Ufnau seeaufwärts bis in die Gegend des Talbaches. — Die Belassung Hurdens mit genannter Gegend bei der Mutterkirche erklärt sich daraus, daß ab Hurden ein „kirchweg in die Uffnow“ führte, von welchem an im Seegrund eingerammten Pfählen 1882 noch Spuren sichtbar waren. (P. Johann Baptist Müller: Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon, 118, Histor. Mitteilungen Schwyz 2).

² Documenta Archivii Einsidlensis (Lit. W-Y). Typis Monasterii Einsidlensis 1674, Lit. W. III.

³ P. Odilo Ringholz: Das Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahre 1331, S. 36, 39, Geschichtsfreund 45.

⁴ Zehnten-Rödel Jzb. A., 142, 144. Pf. A. A.

In dieser Richtung erhoben sich später Zwistigkeiten. Da abermal „Gespan und Mißverstand“ entstanden, fand unterm 5. September 1581 zwischen den Landleuten der March und denen aus dem Hof Pfäffikon eine Grenzbegehung statt. Derzufolge wurden die Marchen gezogen: von der Großwiese in des Bossen Weid auf den Waldbach, diesem folgend bis zu dessen Einmündung in den Talbach, dem entlang „so weit daß es alle Gräde zeige auff Eychholz Halten“ an den Stein mit dem Kreuz, von da über das Brünnelein, dem Brünnelein und Hagstell nach zum Türlein zwischen Jörg Bossen und des Gotteshauses Weid. „Da dannen soll es gehen richtig an See.“¹

II. Grundbesitz und Rechte der geistlichen Stifte in der Landschaft March.

Im Mittelalter brachte es die Sitte mit, daß Grundbesitz und Rechte an Kirchen und Klöster vergabt wurden. Gewöhnlich geschah dies mit der Auflage, des Schenkers bei Lebzeiten oder nach dessen Tod sowie seiner Angehörigen im Gebete zu gedenken. Für einen Teil dieser Zuwendungen läßt sich in dem in Betracht fallenden Gebiet die Herkunft feststellen. Andererseits steht man vor der Tatsache, daß hier in einem gegebenen Zeitpunkt geistliche Stifte Vermögenswerte besaßen.

In der March waren die kirchlichen Herrschaften mit Gütern und Rechtsamen in den Kreis der Freien, der Rapperswiler und späterhin der Toggenburger Eigenleute eingesprengt.

Wie gemeldet, tauchen am 6. August 844 die Höfe Wangen und Tuggen auf. Wolfart vergabte sie mit aller Zugehör dem Kloster Bobbio in Italien, der Grabstätte des hl. Kolumban, der die christliche Lehre im Linthgebiet ver-

¹ Doc. Arch. Eins. Lit. W. LIV.